



## Das X. Capitel.

# Wie eine Festung gegen dem Petart zu defendiren vnd vor Vberfall vnd Verriäthen zu veruahren.



Je so vor einem Vberfall wöllet veruahret seyn / müssen auff zwen erien besacht seyn: Eins gehet auff den Feindt / das ander aber auff ihre Festung.

Den Feindt belangendt / muß man darnach crachten / dz man heimliche Rundschafter bey ihm habe / oder aber muß man mit den Schildwachtern so nahe zu ihm rücken als immer möglich / daß er nicht vnversehens vnd vnvermerckt / denen so in der Festung seynd könne auff den Hals kommen.

Die Festung belangendt / muß man wol zusehen daß man sie schwäche oder enblöße / andere Orther desto besser zu veruahren / daß die so darinnen bleiben sie nicht genugsamb beschützen köndten. Es müssen auch beydes die Bürger vnd die Soldaten auff gebührliche Platz vnd Orther bescheiden werden / vnd nicht darvon abweichen ohne des Gubernatoris oder Sergent Maioris Erlaubnuß / vmb jrgend einer Vrsach willen / vnd ob der Feindt schon sich anliesse als wolte er an andern

bern